

Statuten Verein Sommerlager Reiden mit Sitz in Reiden/LU

Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

Unter dem Namen «Sommerlager Reiden» besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Reiden/LU.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung von Lageraktivitäten.

Art 3. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung ist wer in der Vereins- und Lagerleitung eine aktive Funktion ausübt (z.B. Vorstand, Leiter, Küche, etc.). Wer fünf Jahre hintereinander keine Tätigkeit ausübt wird Gönnermitglied. Aktivmitglieder, sind von der Beitragspflicht befreit.

Gönnermitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Unterstützung des Vereinszwecks hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 5 Austritt oder Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, Mitgliederbeiträge des laufenden Jahres sind jedoch geschuldet. Das Austrittschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden. Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen, jedoch ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 6 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Sowie den Teilnahmekosten aus der Durchführung der Lager, Einnahmen aus weiteren Vereinsaktivitäten, Zuwendungen oder Vermächtnissen und gegebenenfalls Subventionen von öffentlichen Stellen.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich spätestens vier Monate nach Jahresabschluss statt.

Die Generalversammlung wird jährlich im Voraus bekannt gegeben, die Traktandenliste wird im Voraus online publiziert und an der Generalversammlung vorgestellt.

Die Generalversammlung hat folgende unerziehbare Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende/die Vorsitzende den Stichentscheid. Gönnermitglieder werden nicht zur Generalversammlung eingeladen.

Die Versammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin des Vorstandes oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art 9 Anträge

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der Generalversammlung aufnehmen.

Art. 10 ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder statt.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, der Präsident wird von der Versammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich an der Generalversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 12 Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Generalversammlung eine Empfehlung vorlegen.

Art. 13 Unterschriften

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Der Kassier zeichnet für Kassengeschäfte einzeln.

Art. 14 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.


Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17.12.2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Reiden, 17.12.2017



Philipp Steinmann
Präsident



Tina Thalmann
Aktuar

Änderungen beschlossen am: